

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 266/2025
Beschlussvorlage		
0.3 Justizariat	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5	12.11.2025

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters und deren Einführung und Verpflichtung

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Der Rat der Kreisstadt Mettmann wählt zur
 ersten Stellvertretung des Bürgermeisters: _____
 und zur
 zweiten Stellvertretung des Bürgermeisters: _____

Verwaltungserläuterung:

Der Rat der Kreisstadt Mettmann wählt gem. § 67 der Gemeindeordnung NRW für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Anzahl der Stellvertretungen ist in der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann bisher auf zwei Vertreter festgelegt worden. Dies entspricht der Minimalzahl gem. § 67 GO NRW.

Bei der Wahl der Stellvertretungen des Bürgermeisters wird durch eine Listenwahl nach den Grundsätzen der

Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen (= Listen) des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen

zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertretung des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweite Stellvertretung ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht usw.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nimmt ein/e gewählte/r Bewerberin die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an ihre/seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl - § 67 Abs. 2 GO NRW.

Die Abstimmung erfolgt gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 GO NRW in geheimer Form.

Zur Auszählung werden Ratsmitglieder aus den Fraktionen benannt.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen als auch eigens für die Bürgermeisterwahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, so sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zum Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, wenn der Wahlvorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird.

Anzumerken ist, dass der Bürgermeister bei der Wahl ihrer Stellvertretungen Stimmrecht hat (§ 40 Abs. 2 GO NRW).

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Bürgermeister die gewählten Kandidateninnen/Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen.

Nach der Annahme der Wahl durch die Kandidaten erfolgt die Amtseinführung und feierliche Verpflichtung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben als stellvertretende Bürgermeister/innen.

Gez. Dr. Bley